

Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

| Inhaltsverzeichnis | Art. |
|---|-------------|
| Zuständigkeit im Bestattungswesen | 1 |
| Zuständigkeit im Friedhofswesen | 2 |
| Friedhofanlagen | 3 |
| Aufbahrung | 4 |
| Einteilung und Zuweisung der Gräber | 5 |
| Beschaffenheit und Grösse der Säрге und Urnen | 6 |
| Grabmasse | 7 |
| Pflanzfläche für Grabschmuck | 8 |
| Grabbepflanzung | 9 |
| Grabmäler | 10 |
| Masse für stehende Grabmäler und liegende Platten | 11 |
| Material/Gestaltungselemente/Bearbeitung | 12 |
| Beschriftung | 13 |
| Ausnahmen für Grabmalgestaltung | 14 |
| Grabmalgesuch | 15 |
| Aufstellen der Grabmäler | 16 |
| Aufhebung von Grabfeldern | 17 |
| Bestattung | 18 |
| Gebührentarif | 19 |
| Unentgeltliche Bestattung | 20 |
| Inkrafttreten | 21 |

Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Schwarzenburg, gestützt auf

- Art. 18 Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Schwarzenburg vom 1. Juli 2011 erlässt:

Art. 1

Zuständigkeit im Bestattungswesen

Zuständig für das gesamte Bestattungswesen einschliesslich der Erteilung aller Bewilligungen ist das Bestattungsamt der Gemeinde Schwarzenburg.

Art. 2

Zuständigkeit im Friedhofwesen

¹ Zuständig für das gesamte Friedhofwesen einschliesslich der Erteilung aller Bewilligungen ist die zuständige Stelle der Gemeinde Schwarzenburg.

² Vorbehalten bleibt die Kompetenz der zuständigen Kommission für den Erlass von Bussenverfügungen im Bereich des Friedhofwesens.

Art. 3

Friedhofanlagen

¹ Auf allen Friedhofanlagen der Gemeinde Schwarzenburg besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

² Hunde sind auf den Friedhöfen an der Leine zu führen.

Art. 4

Aufbahrung

¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle.

² Die Aufbahrungshalle ist grundsätzlich während der ordentlichen Arbeitszeit der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners geöffnet.

³ Die Angehörigen einer oder eines Verstorbenen erhalten während der Aufbahrungszeit einen Schlüssel zur Aufbahrungshalle. Die Abgabe des Schlüssels erfolgt gegen Quittung.

⁴ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch in privaten Räumlichkeiten erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Art. 5

Einteilung und Zuweisung der Gräber

¹ Die Einteilung der Gräber in den Bestattungsfeldern erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeinde in Absprache und auf Vorschlag der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners.

² In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen ausnahmslos in anschliessender Folge.

Art. 6

Beschaffenheit und
Grösse der Särge
Beschaffenheit der
Urnen

¹ Erdbestattung

Der Sarg soll aus leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen.

Die Bekleidung der Leiche darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen.

² Feuerbestattung

Der Sarg muss aus weichem Holz angefertigt sein; er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln.

³ Als Normalmasse des Sarges gelten:

| | Länge | Breite |
|---------------------------------|--------|--------|
| Für Verstorbene über 12 Jahre | 200 cm | 70 cm |
| Für Verstorbene unter 12 Jahren | 150 cm | 50 cm |
| Für Verstorbene unter 3 Jahren | 110 cm | 40 cm |

Die Querleisten am Boden müssen mindestens 4 cm hoch sein.

⁴ Die Urnen für die Erdgräber müssen aus verrottbarem Material bestehen.

Art. 7

Grabmasse

¹ Die Gräber weisen in der Regel die folgenden Masse auf:

| | Länge | Breite | Tiefe |
|-------------------------------|--------|--------|--------|
| Sargreihengrab | | | |
| - Verstorbene über 12 Jahre | 215 cm | 90 cm | 150 cm |
| - Verstorbene unter 12 Jahren | 170 cm | 70 cm | 100 cm |
| - Verstorbene unter 3 Jahren | 120 cm | 60 cm | 100 cm |

| | | | |
|-----------------|-------|-------|-------|
| Urnenreihengrab | 30 cm | 30 cm | 60 cm |
|-----------------|-------|-------|-------|

² Zinksärge sind in der Regel 50 cm tiefer als die unter Absatz 1 angegebenen Masse der betreffenden Grabart zu legen.

³ Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.

⁴ Der Zwischenraum von Grabreihe zu Grabreihe beträgt mindestens 50 cm.

⁵ Anzahl Bestattungen pro Grab:

Sargreihen: 1 Sarg und bis zu 2 Urnen

Urnenreihen: Bis zu 3 Urnen

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde.

⁶ Wenn Mutter und Kind bei der Geburt sterben, können sie in den gleichen Sarg gelegt werden.

⁷ In einem Sarg darf vorgängig der Erdbestattung eine Urne beigelegt werden.

Art. 8Pflanzfläche für Grab-
schmuck¹ Als Masse für die Pflanzfläche sind maximal vorgesehen:

| | Länge | Breite |
|----------------------|-------|--------|
| Sargreihe Erwachsene | 75 cm | 60 cm |
| Sargreihe Kinder | 70 cm | 40 cm |
| Urnenreihe | 75 cm | 50 cm |

² Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und die Randgestaltung erfolgen einheitlich durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner zu Lasten der Angehörigen. Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner besorgt den Unterhalt und die Pflege.**Art. 9**

Grabbeepflanzung

¹ Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten und Randbeepflanzung dürfen nur Topfpflanzen, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grabschmuck verwendet werden.² Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhezeit ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten, dies gilt insbesondere für Allerheiligen (1. November) und die Osterzeit. Gestattet sind Saison- oder Dauerbeepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit natürlichen Materialien. Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners.³ Es ist den Angehörigen gestattet, die Randbeepflanzung einwachsen zu lassen.⁴ Hohe und breit wachsende Pflanzen dürfen das Grabmal nicht überragen.⁵ Das Abdecken mit Holzschnitzel, Splittersteinen oder Zierkiesel ist nur nach Rücksprache mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner gestattet.⁶ Übergreifende Beepflanzungen, welke Pflanzen, Kränze und unansehnliche Schmuckobjekte jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefäße werden von der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner entfernt.⁷ Die Gemeinschaftsgräber werden durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner unterhalten. Auf dem Gemeinschaftsgrab ist keine feste persönliche Beepflanzungsmöglichkeit vorhanden. Für frischen Blumenschmuck im einfachen Rahmen steht ein Standort bereit.**Art. 10**

Grabmäler

¹ Bis zum Aufstellen eines Grabmals wird das Grab durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner oder die Bestatterin/den Bestatter vorübergehend mit einem Holzkreuz versehen. Dieses wird mit Vornamen und Familiennamen beschriftet und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

² Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der zuständigen Stelle der Gemeinde.

³ Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

Art. 11

Masse für stehende Grabmäler und liegende Platten

¹ Die Masse für stehende Grabmäler betragen:

| | Maximale Höhe/Breite | Dicke |
|-------------------------------|----------------------|----------|
| a) Sarggräber für | | |
| - Verstorbene über 12 Jahre | 110 cm/50 cm | 14-30 cm |
| - Verstorbene unter 12 Jahren | 80 cm/40 cm | 12-30 cm |
| b) Urnengräber | 90 cm/50 cm | 14-30 cm |

Die minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall. Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.

² Für liegende Gedenkplatten betragen die Masse:

| | Maximale Länge/Breite | Minimale Dicke |
|-------------------------------|-----------------------|----------------|
| a) Sarggräber | | |
| - Verstorbene über 12 Jahre | 60 cm/50 cm | 10 cm |
| - Verstorbene unter 12 Jahren | 50 cm/40 cm | 10 cm |
| b) Urnengräber | 60 cm/40 cm | 10 cm |

Die liegenden Grabmäler dürfen eine maximale Neigung von 10% aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 25 cm, Oberkante gemessen, überragen.

Art. 12

Material / Gestaltungselemente Bearbeitung

¹ Gestattet sind:

- Individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, Holz oder nicht glänzendem Metall
- dem Werkstoff gerechtes, verarbeitetes Grabzeichen.

² Nicht gestattet sind:

- Kunststoffe, Kunststeine, Blech, Draht, Spiegel oder ähnlich wirkende Materialien
- aus mehr als 2 Materialien und verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler
- Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen).

³ Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen.

Die zuständige Stelle der Gemeinde kann hierfür eine Frist setzen und

nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichten-
tigen ausführen lassen.

Art. 13

Beschriftung

¹ Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst mindestens Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr.

² Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Wird eine Beschriftung aus Metallbuchstaben gewünscht, so muss diese aus einzelnen oder leicht verbundenen Buchstaben bestehen. Die Verwendung von Bleibuchstaben ist untersagt.

³ Die Beschriftung ist auf Wunsch auch auf den Gemeinschaftsgräbern möglich. Sie erfolgt einheitlich durch die zuständige Stelle der Gemeinde.

Sie enthält Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr.

Die Beschriftung wird den Angehörigen gemäss dem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Art. 14

Ausnahmen für
Grabmalgestaltung

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen über die Grabmalgestaltung bewilligt werden, namentlich wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt wird.

Art. 15

Grabmalgesuch

¹ Die von der zuständigen Stelle der Gemeinde abgegebenen Gesuchformulare sind vollständig ausgefüllt vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Sie haben die folgenden Angaben zu enthalten:

- Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Vorder- und Seitenansicht, Grundriss)
- alle Masse (Höhe, Breite, Dicke)
- Schriftbild mit vollständigem Text samt Buchstaben in Originalgrösse
- allfällige bildhauerische Arbeiten
- die Daten zum Todesfall
- das zur Verwendung gelangende Material sowie die Bearbeitungsformen
- Name, Adresse und Unterschrift des Auftraggebers und des Herstellers.

² Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster und gegebenenfalls Modelle, insbesondere für bildhauerische Arbeiten, zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16

Aufstellen der Grabmäler

¹ Grabmäler für Sarggräber dürfen erst aufgestellt werden, wenn die zuständige Stelle der Gemeinde die erforderliche Bewilligung erteilt hat und das notwendige Fundament erstellt ist.

² Vor Ablauf von 9 Monaten seit der Bestattung dürfen Grabmäler für Sarggräber nicht errichtet werden.

³ Grabmäler müssen auf einem durch den Bildhauer erstellten Fundament errichtet werden. Die Masse für das Fundament betragen: Mindestens 6 cm Dicke mit einem Maximalvorsprung vor und hinter dem Grabstein von 8 cm.

Die untere Kante des Grabsteins muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.

⁴ Das Aufstellen eines Grabmals oder das Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern erfolgt erst nach Absprache mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner.

⁵ Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner ein Doppel der erteilten Bewilligung abzugeben.

⁶ Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag auszuführen.

⁷ Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzung und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei den Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

Art. 17

Aufhebung von Grabfeldern

¹ Die Aufhebung von Gräbern wegen Ablauf der Ruhedauer ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen und auf dem Friedhof zu kennzeichnen.

² Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.

³ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

⁴ Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen.

⁵ Urnengräber können vorzeitig auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Die Gesuchstellenden haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 18

Bestattung

¹ Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne erst beisetzen, nachdem sie oder er sich vergewissert hat, dass die in Art. 6 des Reglements umschriebenen Bewilligungen erteilt worden sind.

² Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, ausgenommen an Feiertagen, statt und zwar ordentlicherweise um 11.00 Uhr und 13.30 Uhr.

Um 11.00 Uhr finden keine Erdbestattungen statt.

³ Werden wichtige Gründe geltend gemacht, so kann das Bestattungsamt Abweichungen von dieser Regelung bewilligen.

⁴ Für den Beizug einer oder eines Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selbst zu sorgen.

⁵ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.

⁶ Die Gräberkontrolle ist nach erfolgter Bestattung nachzuführen.

Art. 19

Gebührentarif

Grundgebühren

| | Einwohner/ -innen | Auswärtige |
|---|----------------------|------------|
| Anmeldung/Organisation | Fr. 0.00 | Fr. 100.00 |
| Benützung der Aufbahrungs- und Abdankungsräumlichkeiten | Fr. 0.00 | Fr. 150.00 |
| Vorgezogene Unterhalts- und Aufhebungsgebühr (Entsorgung Blumen/Kränze/Grabmal) | Fr. 150.00 | Fr. 150.00 |
| Assistenz bei Trauerfeier | Fr. 50.00 | Fr. 50.00 |

Grabplatzgebühr

| | Einwohner/ -innen | Auswärtige |
|--|----------------------|--------------|
| Kindergrab bis 12 Jahre | Fr. 0.00 | Fr. 1'000.00 |
| Sargreihengrab Erwachsene, Kinder über 12 Jahre | Fr. 0.00 | Fr. 1'500.00 |
| Urnenreihengrab | Fr. 0.00 | Fr. 800.00 |
| Gemeinschaftsgrab | Fr. 0.00 | Fr. 500.00 |

Graberstellungsgebühr Sarggräber

| | Einwohner/ -innen | Auswärtige |
|---------------------------|----------------------|------------|
| Verstorbene über 12 Jahre | Fr. 650.00 | Fr. 750.00 |
| Verstorbene bis 12 Jahre | Fr. 150.00 | Fr. 250.00 |

Graberstellungsgebühr Urnengräber

| | Einwohner/ -innen | Auswärtige |
|------------------------------------|----------------------|------------|
| Urnengräber Erwachsene pro Urne | Fr. 300.00 | Fr. 500.00 |
| Urnengräber Kinder | Fr. 100.00 | Fr. 200.00 |
| Urne auf Gemeinschaftsgrab | Fr. 300.00 | Fr. 500.00 |
| Urne auf bestehendes Grab | Fr. 300.00 | Fr. 500.00 |

Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren

| | Einwohner/ -innen | Auswärtige |
|--------------------------|----------------------|--------------|
| Urnenausgrabung | Fr. 400.00 | Fr. 400.00 |
| Exhumierung aus Grab | Fr. 3'000.00 | Fr. 3'000.00 |
| vorzeitige Grabaufhebung | nach Aufwand | |

Verschiedene Gebühren

| | Einwohner/ -innen | Auswärtige |
|--|----------------------|------------|
| Kosten der Beschriftungen Gemeinschaftsgrab Wahlern | Fr. 100.00 | Fr. 100.00 |
| Kosten der Beschriftungen Gemeinschaftsgrab Albligen pro Zeichen | Fr. 22.00 | Fr. 22.00 |
| Andere Dienstleistungen | nach Aufwand | |
| Zuschlag für Bestattungen an Samstagen | Fr. 500.00 | Fr. 500.00 |

| | | | | |
|-------------------------------------|-----|-------|-----|--------|
| Benützung des Leichentransportautos | | | | |
| Grundtaxe | Fr. | 80.00 | Fr. | 100.00 |
| pro Kilometer | Fr. | 2.00 | Fr. | 2.00 |

Art. 20Unentgeltliche
Bestattung

Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung werden im Rahmen des Gebührentarifs abgegolten und umfassen:

- einen einfachen Sarg
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport
- die Kremation
- die Aufbahrung
- die Erd- oder Urnenbestattung in einem Reihengrab oder im Gemeinschaftsgrab
- das Grabkreuz
- die Grabbeschriftung
- die Grabumpflanzung
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 5. September 2011.

Schwarzenburg, 8. September 2011

Gemeinderat Schwarzenburg*sig. R. Flückiger**sig. B. Leuthold*Ruedi Flückiger
PräsidentBrigitte Leuthold
Sekretärin

Bescheinigung

In Anwendung von Art. 49 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement an seiner Sitzung vom 5. September 2011 beschlossen.

Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 17. und 24. November 2011.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 19. Dezember 2011

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

sig. B. Leuthold

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin